

Stadt Oldenburg

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
26121 Oldenburg

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Oldenburg, [REDACTED]

Erhöhung des Persönlichen Budgets

Ihr Schreiben vom [REDACTED]

Ihr Zeichen: [REDACTED]

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

in Folge meines Antrags auf Erhöhung des Persönlichen Budgets fordern Sie mich in Ihrem Schreiben vom 07.09.15 auf im Rahmen meiner Mitwirkungspflicht einen Antrag auf Höherstufung (Härtefallregelung) bei der Pflegekasse zu stellen. Diesen Antrag habe ich vor ca. 2 Wochen gestellt und werde Sie umgehend über das Ergebnis informieren.

Unabhängig der Begutachtung durch den MDK und dessen Ergebnis ist vom Sozialamt eine eigene Begutachtung und Bedarfsfeststellung durchzuführen. Um keine größeren zeitlichen Verzögerungen hinnehmen zu müssen, bitte ich Sie diese bereits zu veranlassen.

In Ihrem Schreiben weisen Sie daraufhin, dass der Vorrang ambulanter Leistungen unter dem Kostenvorbehalt des § 13 SGB XII steht. Hierzu ist nach Rücksprache mit Herrn Einhoff grundsätzlich festzustellen, dass mit der Ratifizierung und Anerkennung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) durch die Bundesrepublik Deutschland der Kostenvorbehalt des § 13 SGB XII sozusagen hinfällig geworden ist. Dies begründet sich daher, dass die BRK neueren Datums ist und aufgrund ihres Gesetzescharakters insbesondere der § 19 der BRK den Kostenvorbehalt des § 13 SGB XII hinfällig werden lässt. So die Aussage des Präsidenten des Bundessozialgerichts, Peter Masuch, auf einer Tagung des Vereins „forsea“.

Herrn Einhoff sind ausserdem 2 Fälle bekannt in denen die Stadt Oldenburg die ambulante Versorgung i. R. v. mehr oder weniger 24-Stunden-Assistenz finanziert. Des Weiteren weise ich darauf hin, dass es diverse Urteile gibt, wovon ich eins als Anhang beifüge. Weitere Urteile finden sich auf der Seite <http://www.forsea.de/tipps/urteile.shtml>.

Trotz meiner bisherigen Ausführungen will ich auf Ihre Argumentation eingehen und aus meiner Sicht darlegen, warum ich eine Unterbringung in einer stationären Einrichtung unter Berücksichtigung persönlicher oder familiärer Gründe für unzumutbar erachte. Sie, Frau [REDACTED], kennen meine Wohnung und meine persönlichen Lebensverhältnisse auf Grund eigener Anschauung sehr gut. Ich bin in meinem Stadtteil sozial sehr gut vernetzt und bekomme jeden Tag von mindestens 3 Freunden Besuch. Des Weiteren arbeite ich gerne mit meinem Nachbar in meinem kleinen Garten.

Ich schätze mein selbstbestimmtes Leben, was ich auch weiterhin in den eigenen vier Wänden führen möchte. Meine selbstbestimmte Lebensführung drückt sich u. a. dadurch aus, dass ich meinen Haushalt selbst organisiere in dem ich ihn mit Hilfe der Assistenten sauber halte und täglich das Essen zubereite bzw. koche, was ich möchte. Ebenfalls habe ich zahlreiche Hobbies, denen ich weiterhin nachkommen möchte. Darunter fallen ins Kino gehen, Eis essen, mindestens einen Spaziergang pro Tag, Fußballabende mit Freunden, backen, Besuche bei Freunden und Familie, bummeln in der Stadt und 1x pro Woche einen Kochabend mit Freunden.

Ich hoffe, dass Sie am Ende der Bedarfsfeststellung nicht zu dem Ergebnis kommen, dass mir eine stationäre Unterbringung zuzumuten ist, denn dies könnte ich aus den genannten Gründen nicht hinnehmen.

Mit freundlichen Grüßen